

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVKI. S. 385, 586) folgende

S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L (Kindertageseinrichtungssatzung – KS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Aufgaben
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Betreuungsjahr

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 5 Anmeldung und Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme

III. Abmeldung und Krankheit

- § 7 Abmeldung
- § 8 Krankheit, Anzeige
- § 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

IV. Sonstiges

- § 10 Öffnungszeiten
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Unfallversicherungsschutz, Haftung
- § 14 Gebühren

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. betreibt die Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - b) der Kindergarten für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG,
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.
- (5) Über Absatz 4 hinaus, hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Grundschule und Kindertageseinrichtung arbeiten insoweit zusammen (Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. stellt als Träger der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§5

Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung Sulzdorf a.d.L. setzt die schriftliche Anmeldung (Betreuungsvertrag, SEPA-Lastschriftmandat) durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und die Hausordnung an.
- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 5) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung ist nur im Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1), sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11)
- (5) Alle Änderungen zu den bei der Anmeldung gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere folgende Änderungen:
 - a) Wohnortwechsel (Nachweis durch Meldebescheinigung);
 - b) Zurückstellung/ Vorzeitige Einschulung (Nachweis der Schule);
 - c) Feststellung oder Wegfall einer Behinderung eines Kindes;
 - d) Personensorgerechtsänderungen;
 - e) Namensänderungen von Kind oder Personensorgeberechtigten.
- (6) Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und 4 kann gemäß Art. 26b BayKiBiG ein Bußgeld verhängt werden.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. steht grundsätzlich allen Kindern ab 11 Monaten offen. Die Betreuungsplätze werden nach der in der Betriebserlaubnis erteilten Platzzahl vergeben.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. wohnenden Kindern durch die Leitung nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

- d) Kinder, deren beider Elternteile berufstätig sind;
- e) Kinder, die Geschwisterkinder in der Einrichtung haben;
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise über ärztliche Untersuchungen und Impfungen vorzulegen. Insbesondere sind bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch in der Kindertageseinrichtung die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchung U1 bis U9 sowie J1), der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz sowie der Impfpass vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise kann ein Kind nicht in die Tageseinrichtung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden. Kinder die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. im Einvernehmen mit der Personensorgeberechtigten Person benannt wird.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der im Absatz 3 festgelegten Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

III. Abmeldung und Krankheit

§ 7

Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung Seitens der Personensorgeberechtigten. Ein Kind scheidet zudem durch Schuleintritt aus der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit ist die Abmeldung während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Eine Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni oder zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen.

- (4) Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung während der Ferien- oder Urlaubsmonate ist nicht möglich.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Krankheit nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder am Befall von Parasiten, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.
- (4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder am Befall von Parasiten leidet
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten eine wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben und nicht innerhalb der genannten Frist durch den Personensorgeberechtigten eine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet (§ 8 entsprechend).
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

IV. Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeiten der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 4 Satz 3). Der Träger ist berechtigt die Öffnungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, können auch während des laufenden Betreuungsjahres geändert werden. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten werden von der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.
- (4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder andere Behörden. In Fällen der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) In den im Absatz 4 genannten Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 1. Für Kinder ab dem Alter von 36 Monaten bis zum Schuleintritt mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag;
 2. Für Kinder bis zum Alter von 35 Monaten mindestens 15 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag;
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden bei Aufnahme in einem Betreuungsvertrag festgelegt. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch bis zum Schuleintritt. Änderungen müssen über einen Buchungsbeleg erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen, auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann die familiäre Beziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 12. Lebensjahr mögliche Abholpersonen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann jedoch nach Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit dieser Erklärung, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, eigenständig darüber entscheiden.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (6) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekanntgegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Unfallversicherungsschutz, Haftung

- (1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Unfälle auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.
- (3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt wurden.
- (5) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§14 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung. Zusätzlich wird ein Spielgeld erhoben; die Höhe des Spielgeldes regelt ebenfalls die Gebührensatzung.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagessen, Wassergeld) des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatischen Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - Gebühren;
 - Berechnungsgrundlage
- (2) Personenbezogene Daten der (Vorschul-)Kinder werden an das Gesundheitsamt bzw. die Grundschule weitergegeben. Ebenso werden Vor- und Zuname des Kindes im Rahmen des Deutsch-Vorkurses D-240 an die zuständige Behörde und die Grundschule übermittelt. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Kindertageseinrichtung verwendet unter anderem eine Kindergarten-App als allgemeines Informationsmittel.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Sulzdorf a.d.L., 10.09.2024

Angelika Götz
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 10.10.2024 Nr. 21
Seite 459